



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Januar 2016
Stellungnahme Nr. 01/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
des Verfassungsauftrages
zur Stärkung der autochthonen Minderheiten
(LT-Drucksache 18/3536)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband lehnt die Einführung eines § 1 Abs. 4 Friesisch-Gesetz ab.

Der Gesetzentwurf benennt als Zielsetzung, die rechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung der friesischen Sprache zu verbessern. Dazu soll unter anderem in einem neuen § 1 Abs. 4 Friesisch-Gesetz folgende Regelung eingeführt werden: *„(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“*

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung keine zusätzliche Förderung des Friesischen im Öffentlichen Raum erbringt. Der vorgeschlagene § 1 Abs. 4 FriesischG wiederholt lediglich eine bereits bestehende Rechtslage:

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 184 S. 1 GVG, dass die Gerichtssprache Deutsch ist. Die Zivilprozessordnung macht hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Urkunde keinen Unterschied, ob die Urkunde in deutscher Sprache abgefasst ist oder in einer anderen Sprache. Nach § 142 Abs. 3 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von den in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden (§ 185 GVG). Über diese bundesgesetzlichen Regelungen geht § 1 Abs. 4 FriesischG nicht hinaus.

Die vorgeschlagene Regelung sollte deshalb nicht zuletzt im Interesse der Eindämmung der Normenflut unterbleiben.

Es erscheint dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband deshalb vorzugswürdig, zu prüfen, ob es bei der *praktischen* Umsetzung der bereits vorhandenen rechtlichen Regelungen (§ 142 ZPO, §§ 184, 185 GVG) einen Verbesserungsbedarf zur Förderung des Friesischen bei den Zivilgerichten gibt.